

Beamtenpension 2021 – kleines Pensionsgesetz

mit

Pensionsreformen 1997, 2000

Pensionsversicherungsreform 2003

Pensionsharmonisierung 2005

Dienstrechtsnovelle 2007

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008

Budgetbegleitgesetz 2011

Stabilitätsgesetz 2012

Besoldungsreform 2015

2.Dienstrechtsnovelle 2018

von

Mag. Peter KORECKY

**Vors.Stv. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
a.D.**

Beamtenpension 2020 – kleines Pensionsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Hauptstück I: Einführung	3
Wegweiser durch den Pensionsreformdschungel	3
Hauptstück II: Die Pension-ALT	6
Kapitel 1: Reguläres Pensionsantrittsalter	6
1.1. Grundsätze der Pensionsbemessung	6
1.2. Bemessung einer Pension-ALT	6
1.3. Die Rechtslagen vor / ab 1.1.2004	7
1.4. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (rgGDZ) vor dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 100 % im linken Ast?	8
1.5. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ab dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 100 % im rechten Ast?	9
1.6. Das gesetzliche Regelpensionsalter vor dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 80 % im linken Ast?	10
1.7. Das gesetzliche Regelpensionsalter ab dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 80 % im rechten Ast?	10
1.8. Die Durchrechnung in der Rechtslage vor dem 1.1.2004	10
1.9. Die Durchrechnung in der Rechtslage ab dem 1.1.2004	11
1.10. Der 97er-Deckel	11
1.11. Die Nebengebühreuzulage	13
1.12. Der 10 %-Deckel	15
Kapitel 2: Sonderformen der Ruhestandsversetzung	16
2.1. Die Hacklerregelung	16
2.2. Die Korridor pension	16
2.3. Die Schwerarbeiterregelung	17
2.4. Dienstunfähigkeit	17
2.5. Nachkauf von Ruhegenussvordienstzeiten.....	18
2.6. Kindererziehungszeiten.....	18
Kapitel 3: Die Nettrechnung	19
Hauptstück III: APG.....	20
Kapitel 1: Das Pensions-KONTO	20
Kapitel 2: Sonderbestimmungen für BeamtInnen geboren ab 1.1.1976.....	21
Hauptstück IV: Die Parallelrechnung	22
Kapitel 1: Grundlagen der Parallelrechnung	22
Kapitel 2: Die Beitragsentwicklung	24
Anhang 1	
Was benötige ich also um eine Pensionsprognose durchzuführen?	26
Anhang 2	
Verwendete Abkürzungen	28

Hauptstück I: Einführung

Wegweiser durch den Pensionsreformdschungel

Was waren das für einfache Zeiten, als man fast jede Anfrage mit „80 % des Letztbezugs“ in zwei Zeilen beantworten konnte. Heutzutage wird fünfmal gedeckelt, „parallel“ oder „nicht-parallel“ gerechnet, werden Zahlenkolonnen für Berechnungsgrundlagen verwendet, auf-, ab- und umgewertet und seitenweise Übergangsregelungen angewandt. Der Hintergrund dieser Unübersichtlichkeit ist das Wirken von vier „großen“ Pensionsreformen (1997, 2000, 2003, 2005), etlichen kleinen Reförmchen, Übergängen und Anpassungen und einigen Einzelthemen (Hacklerregelung, Schwerarbeiterregelung) nebeneinander, übereinander und sich teilweise konterkarierend. Noch dazu haben die großen Reformen unterschiedliche Zielsetzungen und Angriffspunkte. Im Wesentlichen kann man zusammenfassen:

1997: Einführung der Durchrechnung - Abkehr vom Letztbezugsdenken.

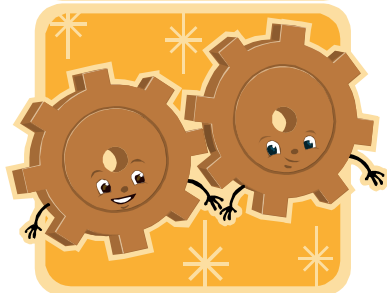
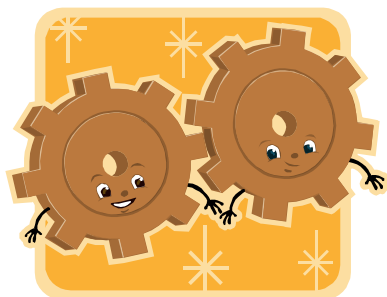
2000: Erstmalige Anhebung des Regelpensionsalters auf 61,5; neue Begrifflichkeiten wie „Hacklerregelung“, „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“.

Hinweis: Die daraus resultierende Rechtslage ist für die Bemessung des „Alt-Asts“ von Bedeutung.

2003: „Pensionssicherungsreform“:

Die Grundidee ist recht einfach. Diese Reform ist wie das Drehen an verschiedenen Stellrädern bei der Pensionsbemessung:

Durchrechnungszeit verlängern Regelpensionsalter hinaufsetzen



ruhegenussfähige Zeit anheben Abschläge erhöhen

Die Pensionssicherungsreform hat daher nichts anders gemacht, als alle Parameter, die der Pensionsbemessung dienen, so verändert, dass weniger Pension herauskommt.

Hinweis: Da diese mehrdimensionale Verschlechterung kaum auf ihre individuellen Auswirkungen abschätzbar war, hat die Politik eine Deckelung für den entstehenden Verlust eingeführt – „10 %-Deckel“.

2005: „Pensionsharmonisierung“ :

Im Gegensatz zur Pensionssicherungsreform war die Pensionsharmonisierung als grundsätzliche Systemumstellung angelegt. Während es bei der Pensionssicherungsreform daher nur Bemessungsverlierer geben konnte, gibt es im Harmonisierungssystem auch positive Resultate. Z.B. liefert die Eintragung von Kindererziehungszeiten im „Pensions-KONTO“ erstmals die Basis für einen eigenständigen Pensionsanspruch für Frauen mit Doppelbelastung oder führt der inflationsabhängige Einsatz von Aufwertungsfaktoren zur Wertbeständigkeit von Pensionsansprüchen. Andererseits ist das Pensionskonto eine lebenslange Durchrechnung mit allen mathematischen Durchschnittseffekten bei steilen Karriereverläufen. Überhaupt nicht mehr vergleichbar sind die Systeme, wenn ich eine Beamtenpension ohne Höchstbeitragsgrundlage mit dem Konto mit Höchstbeitragsgrundlage (allerdings entsprechend verminderten Beitragssätzen) in Relation setzen will. Daher sind Aussagen wie „Durch das Pensionskonto gewinne ich 20 %“ bzw. „Durch das Pensionskonto verliere ich 70 %“ von geringem Erkenntniswert und bedürfen vieler individueller Erläuterungen.

Übergangssystem: „Parallelrechnung“

Um den Übergang zwischen den beiden Systemen fließend zu gestalten wurden mehrere Maßnahmen gesetzt.

■ Beamte, die

vor dem 1.1.1955

geboren wurden, fielen nicht unter die Harmonisierung. Ihre Pensionen wurden nach dem alten Pensionsrecht (PG) bemessen.

Hinweis: Diese Pensionsbemessung wird in diesem Skriptum „Pension-ALT“ genannt und im nächsten Hauptstück dargestellt.

Hinweis: Ob nur eine APG-Pension oder eine Parallelrechnung „PensionALT-PensionKONTO“ zusteht, entscheidet das Dienstverhältnis zum 1.1.2005. Eine Ausnahme bilden lediglich pragmatisierte Landeslehrer, die später zum Bund oder in ein anderes Land wechseln. Dasselbe gilt für Beamte anderer Gebietskörperschaften, die zum Bund wechseln.

■ Beamte , die

zwischen dem 1.1.1955 und dem 31.12.1975

geboren wurden, fallen unter die

Parallelrechnung

soweit sie zum 1.1.2005 bereits Beamte waren.

Die Parallelrechnung ist eine Mischpension aus Pension-ALT und Pensions-KONTO. Je nach Länge der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zum Stichtag 1.1.2005 wird das Mischungsverhältnis zwischen Pension-ALT und Pensions-KONTO festgelegt.

Hinweis: Die Parallelrechnung ist so aufgebaut, dass für alle Betroffenen rückwirkend ein Pensionskonto aufgebaut werden musste, das, je nach „Versicherungszeit“, unterschiedlich für die Pensionsbemessung wirksam wird. Sie wird im Hauptstück IV des Skriptums behandelt.

Hinweis: Das Pensions-KONTO wird im Hauptstück III des Skriptums behandelt.

Hauptstück II: Die Pension-ALT

Kapitel 1: Reguläres Pensionsantrittsalter

1.1. Grundsätze der Pensionsbemessung

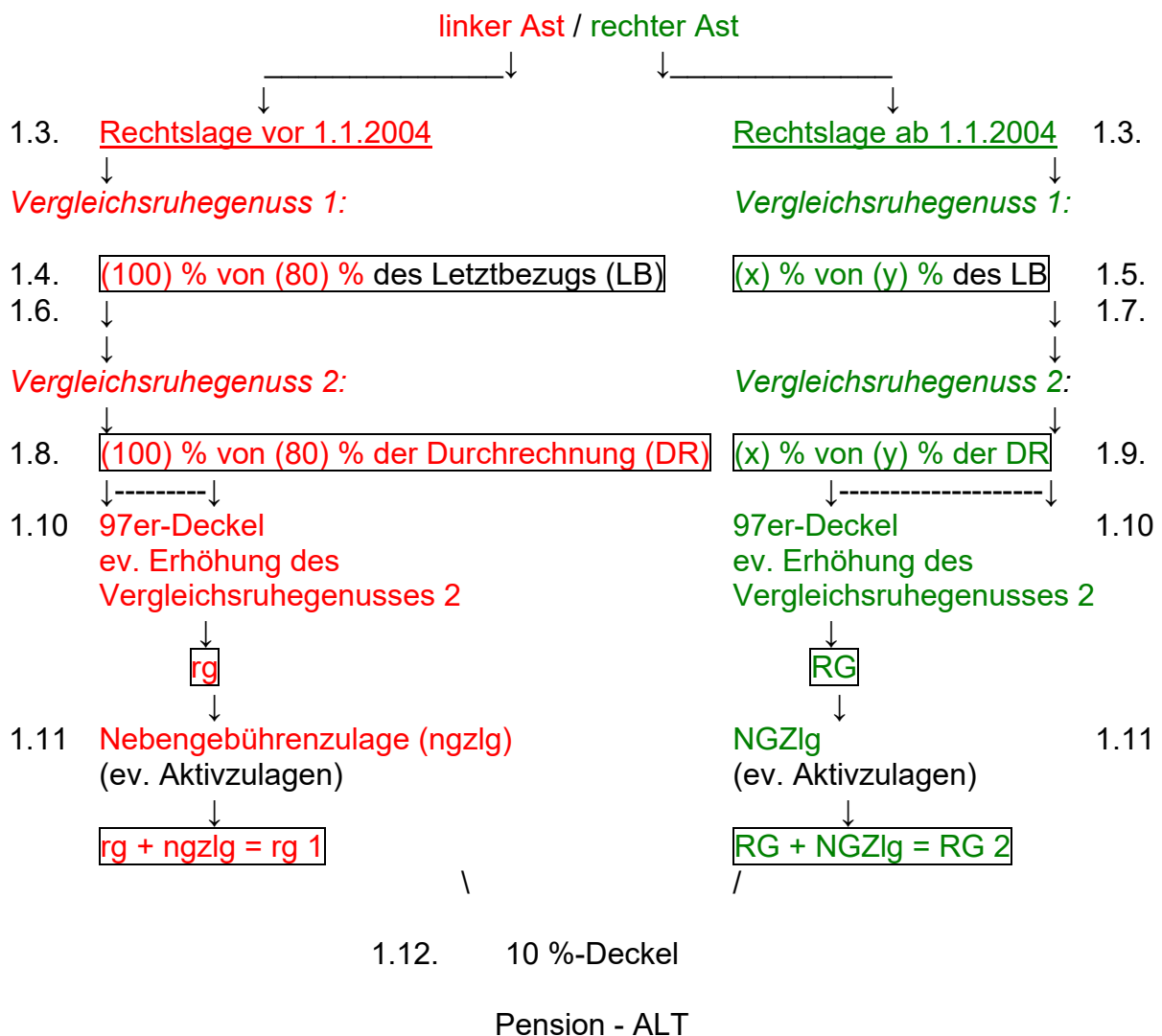
Nach wie vor ruht die Bemessung von Pension-ALT auf drei voneinander unabhängigen Säulen:

100 % von 80 % der Durchrechnung

wobei jede dieser drei Säulen ihre eigenen „Stabilitätsbedingungen“ hat:

100 %	abhängig von	der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit
80 %	abhängig vom	Lebensalter bei Pensionierung
„Durchrechnung“	abhängig vom	monatlichen Einkommen

1.2. Bemessung einer Pension-ALT



1.3. Die Rechtslagen vor / ab 1.1.2004

Wodurch unterschieden sich nun die Rechtslagen vor und ab 1.1.2004? Die allgemeine Antwort wurde schon gegeben: durch die Pensionssicherungsreform 2003, die an allen Rädchen der Bemessung gedreht hat.

Rechtslage vor 1.1.2004

ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
(rgGDZ): **35 Jahre**

Regelpensionsalter
61,5 Jahre

Abschläge bei Nichterreichen
3 %-Punkte / Jahr

Durchrechnung

**max. 18 Jahre; Bonus
ab 61. Lbsj.**

Rechtslage ab 1.1.2004

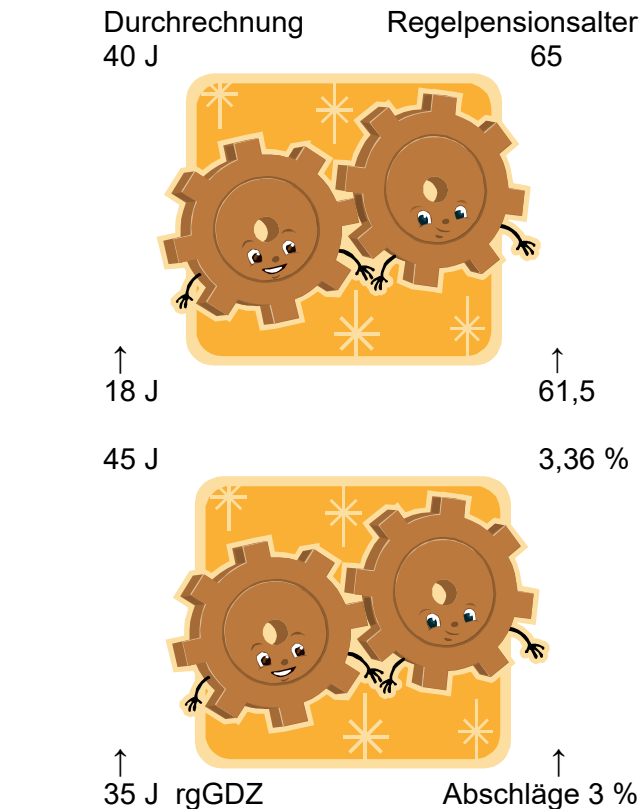
→ **45 Jahre**

→ **65 Jahre**

3,36 %-Punkte / Jahr

**2003er Tabelle, dynamisch
ansteigend ab 2011
bis max. 40 Jahre;
kein Bonus mehr**

PENSIONSSICHERUNGSMASCHINE



Wir werden uns jetzt jedes Rädchen extra anschauen:

1.4. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (rgGDZ) vor dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 100 % im linken Ast?

Zur Festlegung der rgGDZ genügt ein Blick auf den „Ruhegenussvordienstzeitenbescheid“, der zum Zeitpunkt der Pragmatisierung erlassen wird. Darauf ist die Summe der Zeiten, die vor der Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als „Ruhegenussvordienstzeiten“ (rgVDZ) anerkannt wurden, vermerkt. Die Unterscheidung zwischen „bedingt“ und „unbedingt“ anrechenbaren Zeiten entfällt. Für alle Pensionsantritte seit dem 1. Oktober 2000 werden bei jeder Ruhestandsversetzung auch die bedingt anrechenbaren Zeiten pensionswirksam.

Da der Ruhegenussvordienstzeitenbescheid auch das Datum der Pragmatisierung enthält, lässt sich auch die „ruhegenussfähige Bundesdienstzeit“ (rgBDZ) errechnen, die in Summe mit den rgVDZ die rgGDZ ergibt.

Dabei müssen beitragsfreie Zeiten (z.B. nicht angerechnete Karenzurlaube) abgezogen, Teilzeiten für die Vergleichspension aliquotiert (§93(5)-(8)PG) und zugerechnete Zeiten (§9PG) bei Dienstunfähigkeit zugezählt werden. Gesetzlich als ruhegenussfähig erklärte Zeiten (wie VKG, EKUG, MuSchG, Zivil-, Wehrdienst, Ausbildungsdienst, gewisse Ausbildungszeiten bei Bediensteten die vor dem 1.7.1988 pragmatisiert wurden) zählen immer zur rgGDZ.

Für diese Zeiten gilt (Rechtslage bis 1.1.2004 (§90PG); **linker Ast**):

*Vor dem 1. Mai 1995 aufgenommene Bedienstete:

Für die ersten 10 Jahre: 50 %-Punkte der 100 %
Für jedes weitere Jahr: + 2 %-Punkte

⇒ 35 Jahre für 100 %

*Nach dem 1. Mai 1995 aufgenommene Bedienstete:

Die Berechnung ändert sich insoweit, als ich 15 Jahre für 50 %-Punkte brauche

⇒ 40 Jahre für 100 %

1.5. Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ab dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 100 % im rechten Ast?

Die Pensionssicherungsreform 2003 hat mit dem Stichtag 1.1.2004 eine „Zwischenabrechnung“ eingeführt.

Dabei ist wieder zu unterscheiden:

- Ich bin vor dem 1. Mai 1995 aufgenommen worden und hatte am 31.12.2003 zehn oder mehr anrechenbare Jahre ⇒
 - Abrechnung alt: Für die ersten 10 Jahre erhalte ich 50 %-Punkte, für jedes weitere Jahr 2 %-Punkte (für jeden weiteren Monat 0,167 %-Punkte)
 - Neues System: Ab 1.1.2004 erhalte ich für jedes weitere Jahr 1,429 %-Punkte (für jeden weiteren Monat 0,119)
 - Für die weitere erforderliche Dienstzeit zur Erreichung von „100 %“ hat das folgende Auswirkungen:

A	B	A	B	A	B
Gesamt- dienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	Gesamt- dienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit	Gesamt- dienstzeit zum 31.12.2003	Erforderliche weitere Dienstzeit
35	0,0	26	12,6	17	25,2
34	1,4	25	14,0	16	26,6
33	2,8	24	15,4	15	28,0
32	4,2	23	16,8	14	29,4
31	5,6	22	18,2	13	30,8
30	7,0	21	19,6	12	32,2
29	8,4	20	21,0	11	33,6
28	9,8	19	22,4	10	35,0
27	11,2	18	23,8		

- Ein nach diesen Regeln berechneter Steigerungsprozentsatz darf bei einer rgGDZ bis zu 45 Jahren „100 %“ nicht übersteigen.
- Habe ich zum 31.12.2003 noch keine zehn anrechenbaren Jahre, so wird jedes angerechnete und jedes künftige Jahr mit 2,2222 %-Punkten (also jeden Monat 0,1852 %-Punkte) gutgeschrieben.
- Bin ich nach dem 1. Mai 1995 aufgenommen worden, so benötige ich zur „Altabrechnung“ mindestens 15 Jahre zum Stichtag 31.12.2003. (Das wird wohl nur jenen gelingen, die mit entsprechenden rgVDZ aufgenommen wurden.) Für jedes weitere Jahr erhalte ich in diesem Fall 1,667 %-Punkte. Am ehesten werde ich aber zu jenen zählen, die schon unter die generelle Neuregelung (2,2222 %-Punkte für jedes Jahr) fallen.

Das bedeutet, dass im **rechten Ast** diese Zwischenabrechnung durchzuführen ist und das „X“ einen anderen Wert annehmen kann als im linken Ast (aber nicht muss).

1.6. Das gesetzliche Regelpensionsalter vor dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 80 % im linken Ast?

In diesem Skriptum wird der „Übertritt in den Ruhestand“ (§ 13BDG) als „gesetzliches Regelpensionsalter“ bezeichnet. **Vor dem 1.1.2004** war es **ab 61,5 Lebensjahren**

möglich (ohne Abschläge) in den Ruhestand zu treten und damit „80 %“ zu erreichen. Bei früherem Pensionsantritt werden (i.a.) **3 %-Punkte pro Jahr** von den 80 % abgezogen.

Hinweis: Sonderfälle der „Frühpension“ werden im Kapitel 2 erläutert.

1.7. Das gesetzliche Regelpensionsalter ab dem 1.1.2004 – Wie kommt es zu 80 % im rechten Ast?

Alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. Oktober 1952 geboren wurden, haben das gesetzliche Regelpensionsalter 65!

Das bedeutet im Vergleich der beiden Äste, dass z.B. eine Korridor pension mit 62 für einen Jahrgang 1957 im **linken Ast** zu keinen Abschlägen, im **rechten Ast** zu Abschlägen führen kann. Da die Abschläge pro Jahr auch höher (**3,36 %**) sind, kann es zu einer doppelten Auswirkung (mehr Jahre + höhere Abschläge) beim **y-Wert** kommen.

1.8. Die Durchrechnung in der Rechtslage vor dem 1.1.2004

Die Durchrechnung hat im Jahr 2003 mit einem Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten begonnen und ist in den Folgejahren um jeweils 12 Monate angestiegen. Dabei werden Gehalt und Zulagen der besten Einkommensmonate ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen und der Nebengebühren herangezogen, addiert und durch die Anzahl der Monate dividiert.

Das Durchrechnungsergebnis heißt „Ruhegenussberechnungsgrundlage“ (rgBrG). Zur Ermittlung der rgBrG werden

- zunächst sämtliche Beitragsgrundlagen ab 1.1.1980 mit den Aufwertungsfaktoren (§§ 108(4), 108c ASVG) valorisiert und
- dann davon die höchsten („besten“) Monatsbeitragsgrundlagen ermittelt (Sonderzahlungen und Nebengebühren bleiben unberücksichtigt)

Jeder Beamte, jede Beamtin kann die jeweils gültigen Beitragsgrundlagen im „Serviceportal des Bundes“ abrufen.

Für diese Rechtslage **vor dem 1.1.2004** gilt ein Durchrechnungszeitraum von 216 Monaten für das 60.Lebensjahr; je nach Lebensjahr folgender „Bonus“:

Jahr	nach Vollendung des				
	61. Lebensjahrs	62. Lebensjahrs	63. Lebensjahrs	64. Lebensjahrs	65. Lebensjahrs
2020	209	202	195	188	180

1.9. Die Durchrechnung in der Rechtslage ab dem 1.1.2004

Die Pensionssicherungsreform hat den Durchrechnungszeitraum nicht nur auf 40 Jahre ausgeweitet, sondern sein Ansteigen ab dem Jahr 2011 dynamisiert:

Pensionierungs-jahr	Durchrechnungs-monate	Pensionierungs-jahr	Durchrechnungs-monate
2003	12	2016	208
2004	24	2017	230
2005	36	2018	252
2006	48	2019	274
2007	60	2020	296
2008	72	2021	319
2009	84	2022	342
2010	96	2023	365
2011	110	2024	388
2012	126	2025	411
2013	144	2026	434
2014	164	2027	457
2015	186	2028	480

Wenn zu wenige Bundesdienstzeiten als Beamter vorliegen, sind zunächst allfällige Zeiten als Landesbeamter und danach Zeiten als Vertragsbediensteter heranzuziehen.

1.10. Der 97er-Deckel

Die Auswirkungen der Durchrechnung steigern sich nicht nur auf der Zeitachse, sondern können je nach individuellem Karriereverlauf unterschiedlich intensiv ausfallen. Um besondere Härten zu vermeiden, wurde im Pensionsreformgesetz 1997 in der Übergangsphase (nunmehr für alle vor dem 2.12.1959 Geborenen bis 30.11.2024) eine Deckelung des „Schadens“ vorgesehen. Dabei darf der Verlust, der durch die Durchrechnung im Vergleich zur Letztbezugsberechnung entsteht, eine festgelegte Höhe nicht überschreiten (§94PG). Diese Höhe ist abhängig von der fiktiven Beamtenpension gemäß Letztbezugsberechnung („Vergleichsruhegenuss1“).

Fall 1:

Liegt der Vergleichsruhegenuss 1 zwischen 1004,53 und 2812,63 brutto, so kann die Belastung 1 % bis 7 % nicht übersteigen. Der genaue Prozentwert wird durch folgende Formel (auf 3 Dezimalen genau) ermittelt:

$$\text{maximaler Belastungsfaktor (mB)} = \frac{\text{Vergleichsruhegenuss1} - 703,15}{301,38}$$

Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

Vergleichsruhegenuss 1	maximale Belastung
1004,53	1 %
1305,91	2 %
1607,29	3 %
1908,67	4 %
2210,05	5 %
2511,43	6 %
2812,63	7 %

Beispiel:

Die Durchrechnung ergäbe eine Ruhegenussberechnungsgrundlage von 2150,6. Der Letztbezug wäre 2306,3. \Rightarrow

Vergleichsruhegenuss 1: 100 % v. 80 % v. 2306,3 = 1845,04

Vergleichsruhegenuss 2: 100 % v. 80 % v. 2150,6 = 1720,48

$$\text{maximaler Belastungsfaktor} = \frac{1845,04 - 703,15}{301,38} = 3,789$$

D.h. der maximale Schaden durch die Durchrechnung darf 3,789 % von 1845,04 = 69,91 nicht überschreiten, daher darf der Ruhegenuss $1845,04 - 69,91 = 1775,13$ nicht unterschreiten. Der Vergleichsruhegenuss 2 wird daher gemäß § 92 ff PG um 54,65 erhöht.

Fall 2:

Liegt die Höhe des Vergleichsruhegenusses 1 über 2812,63, so sind vom Vergleichsruhegenuss 1 2812,62 abzuziehen. Der darüber hinausgehende Rest ist gemäß dem Durchrechnungsergebnis zu belasten. Für die 2812,63 darf die Maximalbelastung jedoch nur 7 %, also 196,88 sein.

Beispiel:

Die Durchrechnung ergäbe eine rgBrG von 4217,5. Der Letztbezug wäre 4971,8. \Rightarrow

Vergleichsruhegenuss 1: 100 % v. 80 % v. 4971,8 = 3977,44

Vergleichsruhegenuss 2: 100 % v. 80 % v. 4217,5 = 3374,0

Von den 3977,44 dürfen 2812,63 nur mit 7 % belastet werden. 3374,0 sind aber nur 84,828 % von 3977,44. Die Belastung beträgt daher 15,172 %.

Wegen $15,172 - 7 = 8,172$ ist der Erhöhungsbetrag 8,172 % von 2812,63 = 229,85

Der gedeckelte Ruhegenuss daher $3374,0 + 229,85 = 3603,85$

1.11. Die Nebengebührentzulage

Das Nebengebührenrecht, das nunmehr im Pensionsgesetz integriert ist, führt alle ruhegenussfähigen Nebengebühren taxativ an. Im Nachhinein sind sie daran zu erkennen, dass für sie Pensionsbeiträge zu zahlen sind und auf den Gehaltszetteln die Umrechnung in Nebengebührenwerte aufscheint. Klassische Beispiele für ruhegenussfähige Nebengebühren sind die Überstundenabgeltung oder die Erschwernis- und Gefahrentzulagen.

Nur aus bestimmten Anlässen anfallende Nebengebühren (z.B. Belohnungen) sind nicht ruhegenussfähig. „Echte“ Zulagen wie Funktionszulagen, Verwendungszulagen, Schulleiterzulagen u.ä., die vierzehnmals mit dem Gehalt ausbezahlt werden, sind keine Nebengebühren. Sie sind als Bestandteil des Monatsbezugs Teil der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

- Bei Speicherung der Nebengebühr ist diese in Nebengebührenwerte (NGW) umzurechnen:

$$\text{NGW} = \frac{\text{Nebengebühr}}{1\% \text{Referenzbetrag gemäß §3(4)GG}}$$

Beispiel: Referenzbetrag ab 1.1.2021 = 2732,3

€ 100 Nebengebühr werden zu $100/27,323 = 3,66$ NGW

- Pro Kalenderjahr wird die festgehaltene Summe der Nebengebühren dem (der) Bediensteten am „Jahreslohnzettel“ mitgeteilt.
- Zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wird auf Basis der angesammelten Nebengebührenwerte für die Pension-ALT die Nebengebührentzulage ermittelt. (Für das Pensions-KONTO werden Nebengebühren zum restlichen Monatseinkommen dazugeschlagen und sind damit Teil der Monatsbemessung.)
- Für Nebengebührenwerte, die bis zum 31.12.1999 erworben wurden, gilt folgende Ermittlungsformel:

$$\text{Nebengebührentzulage} = \frac{\text{NGW} \times 1\% \text{Referenzbetrag}}{437,5}$$

Beispiel: 1 derartiger NGW ist 2021 : $27,323/437,5$ also etwa 6 Cent wert.

Die Division durch 437,5 entspricht einer 80 %igen Bemessung der Nebengebühren bei einem Bezug von 25 Jahren.

Bei der endgültigen Festlegung der Nebengebührensulage ist daher folgendes zu beachten:

1. Wird aufgrund der Abschlagsysteme die Ruhegenussbemessung mit einem niedrigeren Prozentsatz als 80 % durchgeführt, so ist das obige Ergebnis im selben Verhältnis zu kürzen

$$\text{NGZlg} = \frac{\text{NGW} \times 1\% \text{Refbetrag}}{437,5} \times \frac{\text{Verm. \% - Wert}}{80}$$

Achtung: Da es im **linken** und **rechten Ast** zu unterschiedlichen „verm. %-Werten“ kommen kann, kann auch die Nebengebührensulage im **linken** und **rechten Ast** unterschiedlich hoch ausfallen.

2. Nebengebühren, die nach dem 31.12.1999 erworben werden, werden mit dem Divisor 700 durchgerechnet.
Die Nebengebührenwerte werden daher am Jahreslohnzettel aufgeschlüsselt in solche, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden (NGW) und solche, die ab dem Jahr 2000 erworben wurden (ngw).

$$\text{NGZlg} = \left[\frac{\text{NGW} \times 1\% \text{Refbetrag}}{437,5} + \frac{\text{ngw} \times 1\% \text{Refbetrag}}{700} \right] \times \frac{\text{verm. \% - Wert}}{80}$$

3. Alle diese Bestimmungen ändern nichts an der möglichen maximalen Höhe der Nebengebührensulage. Mit Einsetzen der Durchrechnung ist die Nebengebührensulage mit 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage begrenzt.

1.12. Der 10 %-Deckel

Der „10 %-Deckel“ dient dazu, die vielschichtigen Verluste, die durch die Pensionssicherungsreform entstehen können, einzuebnen. Dabei wird das Endresultat des linken Astes mit dem Endresultat des rechten Astes verglichen. Der Unterschied darf dann einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz wurde für das Jahr 2004 mit 5 % festgelegt und steigt bis zum Jahr 2024 jährlich um 0,25 %-Punkte an. Maßgebend ist immer der Prozentsatz für dasjenige Jahr, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestanden hat (ausgenommen Dienstunfähigkeit):

2005	5,25 %	2016	8 %
2006	5,5 %	2017	8,25 %
2007	5,75 %	2018	8,5 %
2008	6 %	2019	8,75 %
2009	6,25 %	2020	9 %
2010	6,5 %	2021	9,25 %
2011	6,75 %	2022	9,5 %
2012	7 %	2023	9,75 %
2013	7,25 %	ab 2024	10 %
2014	7,5 %		
2015	7,75 %		

Kapitel 2: Sonderformen der Ruhestandsversetzung

2.1. Die Hacklerregelung

Die im Budgetbegleitgesetz 2011 festgelegten Bestimmungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ befinden sich im § 236d BDG und im § 115f LDG.

Ab dem 1. Jänner 1954 Geborene können

bei 42 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ (bgGDZ)
ab dem 62. Lebensjahr

in den Ruhestand treten. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236d (4) BDG bescheidmäßig festgestellt.

Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die bgGDZ ist allerdings NICHT mehr möglich! Sehr wohl können aber Zeiten, für die ein Erstattungsbeitrag geleistet wurde, rückgekauft werden. Das können z.B. Zeiten der Erwerbstätigkeit während des Studiums, für die von der Pensionsversicherung ein Erstattungsbeitrag an den Bediensteten geleistet wurde sein. Dieser Erstattungsbetrag wird valorisiert mit der Steigerung von $V/2$.

Die Pensionsbemessung ist nicht abschlagsfrei! Am **rechten Ast** ist der „normale“ Abschlag von 3,36 % pro Jahr zum Regelpensionsalter durchzuführen.

2.2. Die Korridor pension

Der sogenannte „Korridor“ wurde im § 15c BDG und im § 13c LDG unter dem Rechtstitel „Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung“ eingeführt. Praktisch bedeutet das, dass man ab dem **62. Lebensjahr** auf schriftlichem Antrag binnen drei Monaten in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn man die nötige Anzahl an Jahre rgGDZ aufweist.

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für alle Korridorvarianten die Anzahl der benötigten Jahre erhöht. Für Korridor pensionen, benötigt man nunmehr mindestens **40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit**

Ferner gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Es werden die „normalen“ Abschläge (3,36%-Punkte pro Jahr, 0,28%-Punkte pro Monat) zum Regelpensionsalter durchgeführt.
2. Zusätzlich werden 2,1% pro Jahr (0,175% pro Monat) der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von der Bruttopension abgezogen
3. Diese Abschläge werden grundsätzlich nicht in die Verlustdeckelung aufgenommen (§ 90a (1a) PG)
4. Schiebt der Dienstgeber den gesetzlichen Übertritt (mit 65) hinaus, so wird maximal drei Jahre lang (bis 68) ein „Bonus“ von 0,28%-Punkte pro Monat auf die 80 % aufgeschlagen (§ 5 (3) PG).

(Zu den Auswirkungen von Kindererziehungszeiten siehe 2.6.3.)

2.3. Die Schwerarbeiterregelung

Seit 1. Jänner 2007 sind die Bestimmungen über eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten in Kraft. Die Rechtsgrundlage findet sich im § 15 b BDG, die Frage inwieweit eine Schwerarbeit vorliegt, wird in den Verordnungen BGBl.II 105/2006 BKA und BGBl.II 104/2006 BMASK festgelegt, die Frage was Schwerarbeitszeit ist, in einem Rundschreiben des BKA erläutert. Grundsätzlich muss vorliegen

- die Vollendung des 60. Lebensjahres
- 42 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 20 Jahre, wobei ein einmal erworbener Anspruch auch bei späterer Ruhestandsversetzung gewahrt bleibt.

Unter diesen Voraussetzungen kann in den Ruhestand getreten werden, wobei ein Abschlag von 1,44 %-Punkten / Jahr (0,12 pro Monat) zum Regelpensionsalter erfolgt. Beamte können ab dem 50. Lebensjahr eine bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate verlangen (§ 15 b Abs.3 BDG).

2.4. Dienstunfähigkeit

„Dienstunfähigkeit“ bedeutet, dass der (die) Beamte(in) nicht im Stande ist, seinen (ihren) vollen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen, dass keine Hoffnung besteht, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändert und kein gleichwertiger zumutbarer Ersatzarbeitsplatz vorhanden ist.

Das gesamte Verfahren zur Ruhestandsversetzung und damit auch zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wird von der zuständigen Dienstbehörde geführt und von berufskundlichen und ärztlichen Expertisen der BVAEB begleitet.

Wird der Beamte (die Beamtin) nun wegen „Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt, so werden pro Monat vor dem „regulären“ Pensionsantrittsalter 0,28 %-Punkte (also 3,36 %-Punkte pro Jahr) von den 80 % abgezogen. Allerdings darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage 62 % des Durchrechnungsergebnisses nicht unterschreiten und 90,08% nicht überschreiten.

Keine Veränderung der „80 %“ gibt es im Falle „des Todes im Dienststand“ oder bei einem „Dienstunfall“ oder im Fall einer „Berufskrankheit“, wenn aus den letzten beiden Umständen eine Versehrtenrente gebührt (§ 5 PG).

Zur Erreichung der „100 %“ wird im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 9 PG automatisch jener Zeitraum, der zwischen der Ruhestandsversetzung und dem gesetzlichen Pensionsalter liegt, zur rgGDZ „zugerechnet“. Diese Zurechnung darf maximal 10 Jahre betragen.

2.5. Nachkauf von Ruhegenussvordienstzeiten

Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist weiterhin möglich (§ 53 Abs. 2a PG). Er erhöht als zusätzliche Ruhegenussvordienstzeit jedoch ausschließlich die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (und nicht die bgGDZ!). Ein Nachkauf könnte z.B. dann Sinn machen,

- wenn noch zusätzliche Zeiten für die Korridor pension benötigt werden.
- wenn die „100%“ nicht anders erreicht werden können (siehe Seite 8-9)
- wenn das Verhältnis Pension-ALT zu Pensions-KONTO in der Parallelrechnung verbessert werden soll (siehe Seite 23).

Kosten:

1265,4 € pro Monat; (22,8% HBG)

2.6. Kindererziehungszeiten

Unter Kindererziehungszeiten (KEZ) versteht man Zeiten, die „überwiegend der Kindererziehung gewidmet wurden“. Dabei sind maximal 48 Monate nach der Geburt zu berücksichtigen. Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb dieser 48 Monate, endet die KEZ des ersten Kindes. Bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Monate angerechnet.

Wurden beim Aufbau des Pensionskontos diese Zeiten gemeldet, so werden sie als „Kindererziehungszeiten“ angegeben und im Konto 2021 mit 1986,04 bewertet. (Siehe Hauptstück III).

In der PensionALT, also im Beamtenrecht, kommen KEZ mit unterschiedlichen Regeln an drei Positionen vor:

2.6.1. Durchrechnung im **rechten Ast**:

KEZ im obigen Sinn (siehe auch §25a(3)+(7)PG) verringern die Anzahl der heranzuziehenden Monate um maximal 36 pro Kind, wobei überlappende Zeiten für jedes Kind gesondert zu zählen sind. Dabei darf der Durchrechnungszeitraum 180 Monate nicht unterschreiten (§4 Abs.1 Z.4 PG)

2.6.2. KEZ vor Antritt eines durchgängigen Dienstverhältnisses

Liegen KEZ im obigen Sinn VOR Antritt des durchgängigen Dienstverhältnisses zum Bund oder einer inländischen Gebietskörperschaft vor, so gebührt zusätzlich zum Ruhegenuss ein „Kinderzurechnungsbetrag“ nach §25a PG, sofern aufgrund der Dienstzeit noch keine 100% erreicht wurden.

2.6.3. Korridorpension

Hier müssen KEZ vorliegen, die von einer Anrechnung als ruhegenussfähige Zeiten ausgeschlossen sind. (Da KEZ nach MuSchG sowieso zur rgGDZ zählen, werden das meist sogenannte „Anschlusskarenzen“ zur Betreuung des Kindes zwischen dem 2. und 4. Lebensjahr sein. - §75BDG, §29bVVG – bei Mehrlingsgeburten 5.Lebensjahr)

Die Voraussetzungen für die Möglichkeit in eine Korridorpension zu gehen (mind. 62. Lebensjahr, mindestens 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) werden pro Kind, bei Vorliegen von KEZ wie oben, um bis zu 6 Monate reduziert. Wie unter 2.6.1. wird bei Überlappung jedes Kind gesondert gerechnet.

Beispiel: Kind geboren April 1997

Karenz nach MuSchG inkl März 1999

Anschlusskarenz nach §75BDG zur überwiegenden Betreuung inkl Dez.1999

Kindererziehungszeiten: 32 Monate

- ➔ Reduktion der Anzahl der Durchrechnungsmonate um 32 Monate (nach 2.6.1.)
- ➔ 9 Monate KEZ gemäß 2.6.3. berechtigen zur Korridorpension ab 62 Jahren mit 39 Jahren 6 Monaten rgGDZ
- ➔ 2.6.2. bleibt bei diesem Beispiel außer Betracht

Kapitel 3: Die Nettorechnung

Zur Berechnung einer Nettopension sind folgende Abzüge von der Ruhegenussbemessung durchzuführen:

- 4,9 % Krankenversicherung (Höchstbeitragsgrundlage: 5550,-)
Der Krankenversicherungsbeitrag ist jedoch nicht von der Nebengebührendzulage einzuheben.
- Für alle Bedienteten für die der 97er Deckel gilt (siehe Seite 11) wird ein Pensions“sicherungs“beitrag von 1,13% (ohne Höchstbeitragsgrundlage) eingehoben. Bei Erreichen der Voraussetzungen für die Korridorpension bewirkt jedes Jahr des längeren Verbleibs im Dienststand eine Reduktion dieses Prozentsatzes um 0,33%-Punkten.
- Nach diesen Abgaben ist auf Basis der Lohnsteuerbemessungsgrundlage die Lohnsteuer abzuziehen.
- Der Gewerkschaftsbeitrag senkt ebenfalls die Lohnsteuerbemessungsgrundlage und beträgt daher für Pensionisten und Pensionistinnen ca. 6 € netto.

Hauptstück III:

Kapitel 1: Das Pensions-KONTO

Das „Pensions-KONTO“ ist das Kernstück der Pensionsharmonisierung 2005 und im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt. Alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung versicherten Österreicherinnen und Österreicher, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, sowie alle nach dem 31.12.2004 ernannten oder nach dem 31.12.1975 geborenen Beamtinnen und Beamten, werden künftig nach dieser Methode bemessen. Sind Sie vollständig elektronisch erfasst, sollten Sie im Laufe des Jahres 2015 eine Kontoerstgutschrift erhalten haben, die alle Kontogutschriften vor dem 1.1.2014 ersetzt. Bei manchen Behörden wird es noch ein bisschen länger dauern.

* Methode:

1. In jedem Monat wird aus allen beitragspflichtigen Einkommensbestandteilen (Gehalt, ruhegenussfähige Zulagen, anspruchsbegründende Nebengebühren) die „Bemessungsgrundlage“ (BG) nach APG gebildet.
2. Übersteigt die BG die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (HBG) (= 30fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG), so ist $BG = HBG$. (Die HBG für 2021 ist 5550,-)
3. Die „Teilgutschrift“ für das Kalenderjahr beträgt dann 1,78 % der Summe der Bemessungsgrundlagen dieses Jahres.
4. Die „Gesamtgutschrift“ entsteht durch die aufgewertete Gesamtgutschrift der Vorjahre plus der neuen Teilgutschrift. Die Aufwertung erfolgt mit Aufwertungsfaktoren gemäß § 108f ASVG (Kundmachung BMSPGK)
5. Abschläge bei Pensionsantritt vor dem gesetzlichen Pensionsalter:
Schwerarbeit: 0,15% p.M; Dienstunfähigkeit: 0,35% p.M. max 13,8%
Korridor: 0,425% p.M. max 15,3%, Hackler: 0,35% p.M.
6. Durch die Einführung des Pensions-KONTOS entfällt die Unterscheidung zwischen Versicherungszeiten und Ersatzzeiten. Für Kindererziehungszeiten wird 4 Jahre lang eine monatliche Beitragsgrundlage vom Familienlastenausgleichsfonds abgedeckt. Für das Jahr 2021 ist der Betrag 1986,04 €. Derselbe Betrag wird vom Bund für Zeiten des Zivil-, Ausbildungs- und Präsenzdienstes abgedeckt.
Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein "freiwilliges Pensionssplitting" vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (zB für Arbeitslosengeld, Krankengeld), können nicht übertragen werden. Eltern können für jedes Jahr die Höhe der Übertragung selbst bestimmen. Der Wert kann als Betrag oder als Prozentsatz festgelegt werden. In jedem Kalenderjahr können aber höchstens 50 % der Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen werden. Die Übertragung auf den erziehenden Elternteil ist jedoch nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage möglich. Ein formloser Antrag ist schriftlich bis

zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes bei der BVAEB einzubringen. Dem Antrag muss eine Vereinbarung der Eltern zugrunde liegen und er ist unwiderruflich

* Abwicklung:

1. Das Pensions-KONTO wird vom Pensionservice der BVAEB geführt. Seit dem Jahr 2008 erhält jeder Beamte / jede Beamtin auf Wunsch eine entsprechende „Kontomitteilung“ oder kann das Konto elektronisch abrufen. Diese Kontomitteilung (oder etwaige Änderungen oder Richtigstellungen) hat keinen rechtsverbindlichen Charakter. Rechtsmittel können erst bei der Pensionsbemessung ergriffen werden.
2. Für die Daten bis zum 31. Dezember 2004 sind von den Dienstbehörden 1. Instanz Erhebungen durchgeführt worden. Die erhobenen Daten wurden den Bediensteten schriftlich mitgeteilt.
3. Die Kontomitteilung enthält:
 - die aktuelle Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto
 - die Teilbeträge aus dem vorangegangenen Kalenderjahr
 - eine Aufstellung der jährlichen Teilgutschriften

* Konsequenz:

Das Pensions-KONTO wird die alleinige künftige Grundlage für Pensionsbemessungen nach dem APG sein! (Was da rauskommt – eventuell mit Ab- oder Zuschlägen auf Grund des Lebensalters – ist die Pension, also Gesamtgutschrift geteilt durch 14).

Kapitel 2: Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte geboren ab 1.1.1976

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1.1.1976 geboren wurden eine „Sockelabrechnung“ der bisherigen ALT-Pension verfügt. Das Ergebnis dieser Sockelabrechnung wurde als neue „Kontoerstgutschrift“ zum 1.1.2014 in das Pensionskonto eingetragen. Von diesem Zeitpunkt an, wird das Konto nach den Regeln wie im Kapitel 1 bis zur Ruhestandsversetzung weitergeführt. (Diese Rechnung ersetzt damit die Parallelrechnung.)

Diese Vorgangsweise soll zu einer erhöhten Transparenz des Systems und zur besseren Information über Pensionsansprüche führen. Um individuelle rechnerische Verluste auszugleichen, galten für diese Kontoerstgutschrift folgende Sonderbestimmungen:

- 1) Die Beitragsgrundlagen bis 2013 sind zusätzlich um 30% aufzuwerten.
- 2) Mittels „Kinderzurechnungsbetrag“ erfolgt eine verbesserte Kontierung von Kindererziehungszeiten.

Diese beiden Maßnahmen sollen insbesondere Beamtinnen und Beamten, die unregelmäßige Zeiten in ihrem Erwerbsprofil angesammelt haben, vor Bemessungsverlusten schützen. Da diese Rechenmethodik in allen anderen Fällen zu erheblichen Bemessungsgewinnen führen würde, wird

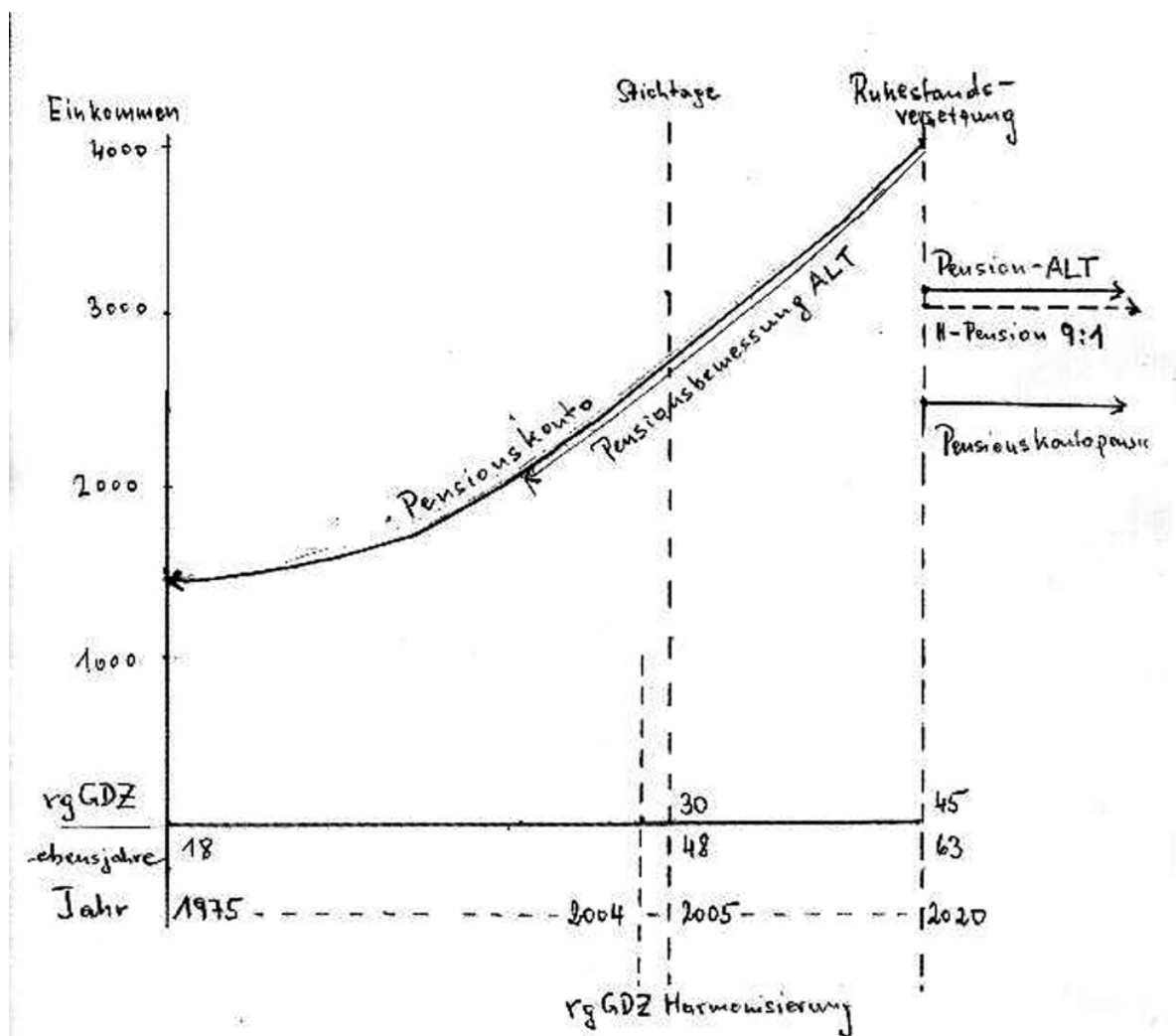
3) eine Vergleichspension zwischen dem ermittelten Kontowert und einer (fiktiven) abschlagsfreien Parallelrechnung durchgeführt. Die Differenz zwischen den beiden Werten darf schließlich +/- 3,5% nicht überschreiten. Ist dies doch der Fall, bildet das 14-fache des um 3,5% erhöhten oder verminderten Ergebnisses der abschlagsfreien Parallelrechnung die Kontoerstgutschrift.

Hauptstück IV: Die Parallelrechnung

Kapitel 1: Grundlagen der Parallelrechnung

Die Parallelrechnung ist das Übergangsmodell zwischen „Pension-ALT“ und „Pensions-KONTO“ und betrifft Kolleginnen und Kollegen, die ab dem 1.1.1955 und bis zum 31.12.1975 geboren sind. Die Parallelrechnung bewirkt, dass bei allen Pensionsbemessungen, die zwischen Altsystem und Kontopension liegen, der Anteil der Pensionskontopension kontinuierlich zunimmt.

Wir wollen das Wesen der Parallelrechnung zuerst an einem vereinfachten graphischen Beispiel erklären:



1. Vorerst bewirkt die Parallelrechnung lediglich die Festlegung auf einen Stichtag.
2. Dieser Stichtag „Harmonisierung“ (1.1.2005) legt fest, wie viel rgGDZ bis dahin angesammelt wurde.
3. Dabei ist die „Zwischenabrechnung“ der Pensionssicherungsreform 2003 zu berücksichtigen.(siehe Seite 9)

Für unsere Graphik heißt das:

Mit 1.1.2004 29 Jahre rgGDZ	
für 10J	50 %-P.
für 19J +2%/J	38 %-P.
für jedes weitere J	<u>1,429 %-P.</u>
zum Stichtag 1.1.2005	89,429 %-Punkte

4. Damit ist klargestellt, dass zum Stichtag 89,429 %-Punkte von 100 %-Punkten bereits erworben wurden. Dieser Prozentsatz kann sich nur noch durch einen Nachkauf bzw. eine nachträgliche Anrechnung von Zeiten ändern
5. Bis zum Stichtag wurde das Pensions-KONTO rückwirkend aufgebaut. Danach wird das Konto bis zur Ruhestandsversetzung weitergeführt. Welchen Stellenwert dieses Konto für die endgültige Pensionsbemessung hat, wird aus den Kontomitteilungen nicht ersichtlich sein.
6. Zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung werden dann zwei eigenständige Pensionen über die gesamte Lebenslaufbahn bemessen, eine Pension-ALT und eine Pensionskontopension, und gemäß dem Stichtagsverhältnis gemischt.

In unserem Beispiel (89,429 ALT + 10,571 KONTO) : 100 = Parallel-Pension

Wir erkennen aber auch, dass für die Parallelrechnung der gesamte Wissensstand über die bisherige Rechtslage genauso vonnöten ist, wie eine rückwirkende Aufrollung des gesamten Berufslebens zur Darstellung des Pensions-KONTOS.

Kapitel 2: Die Beitragsentwicklung

- Ruhestandsversetzungen zwischen dem 31.12.2002 und dem 30.11.2019 werden in ihrem Durchrechnungsergebnis durch eine eigene Form der „Deckelung“, den 97er-Deckel, geschützt. Dieser 97er-Deckel gilt für alle vor dem 2.12.1959 geborenen Bediensteten auch bei Ruhestandsversetzung bis 30.11.2024. Dieser Schutz ist durch einen höheren Aktivpensionsbeitrag und einen „Pensionssicherungsbeitrag“ als Ruheständler „erkauft“.

Dieser Pensionsbeitrag betrug für die Jahrgänge bis einschließlich 1954 12,55 %. Die Jahrgänge 1955-1959 fallen zwar unter den 97er-Deckel, jedoch auch unter die Parallelrechnung. Für sie gilt ein verminderter Beitragssatz.

Geburtsjahrgang	Bezugsteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage	Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage
1955	12,40 %	11,73 %
1956	12,35 %	11,47 %
1957	12,31 %	11,22 %
1958	12,26 %	10,79 %
1959	12,21 %	10,72 %

Diese Verminderung findet deswegen statt, weil nur mehr ein Anteil der Pension-ALT in die Gesamtbemessung einfließt; die Differenzierung über der Höchstbeitragsgrundlage deswegen, weil der Pensionskontoanteil bei der HBG endet. Als Beitragsziel für den Vollausbau des Pensions-KONTOs gilt 10,25 % bis zur HBG.

- Alle anderen Ruhestandsversetzungen für Personen, die das 60. Lebensjahr nach dem 30.11.2019 vollenden, kennen den 97er-Deckel nicht mehr. Durch die Parallelrechnung werden statt der bisherigen 11,05 % folgende Prozentsätze eingehoben (bei den Jahrgängen 1955-1959 gelten diese Prozentsätze dann, wenn sie nach dem 1.5.1995 aufgenommen worden sind):

Der Beitrags- satz beträgt für Beamte der Geburtsjahrgänge	anstelle des im Jahr 2004 für den Monatsbezug maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05 %	
	für Bezugsteile bis zur monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG	für Bezugsteile über der monatlichen Höchstbeitrags- grundlage nach § 45 ASVG
ab 1976	10,25 %	0,00 %
1975	10,68 %	5,90 %
1974	10,69 %	6,12 %
1973	10,71 %	6,35 %
1972	10,73 %	6,57 %
1971	10,74 %	6,79 %
1970	10,76 %	7,01 %
1969	10,77 %	7,23 %
1968	10,79 %	7,45 %

1967	10,81 %	7,67 %
1966	10,82 %	7,89 %
1965	10,84 %	8,11 %
1964	10,85 %	8,33 %
1963	10,87 %	8,56 %
1962	10,89 %	8,78 %
1961	10,90 %	9,00 %
1960	10,92 %	9,22 %
1959	10,93 %	9,44 %
1958	10,95 %	9,66 %
1957	10,97 %	9,88 %
1956	10,98 %	10,10 %
1955	11,00 %	10,32 %

Dabei wurde dieselbe „Anteils“-Methode angewandt wie oben. In Monaten, in denen eine Sonderzahlung gebührt, wird diese beitragsmäßig gesondert bemessen. Ist die Sonderzahlung über der halben HBG gilt die rechte Spalte für den überschreitenden Teil. Für den Teil bis zur halben HBG gilt die linke Spalte.

Als generelle Bemessungsgrundlage gilt das Gehalt, die ruhegenussfähigen Zulagen und die anspruchsbegründenden Nebengebühren des jeweiligen Monats.

ANHANG 1:

WAS BENÖTIGE ICH ALSO UM EINE PENSIONSPROGNOSE DURCHZUFÜHREN?

1) Lebensalter und dienst- und besoldungsrechtliche Stellung:

Verwendungsgruppe/Funktionsgruppe (z.B. A 3/2 oder L1)

Gehaltsstufe (z.B. GSt. 14)

nächste Vorrückung am . . . (z.B. VORR.07/2003)

Diese Daten sind zumindest bei Bundesbediensteten auf jedem Gehaltszettel zu finden. Dieser ist im „Serviceportal“ abrufbar.

2) Anrechenbare Zeiten/**Ruhegenussvordienstzeitenbescheid**:

Allen Beamtinnen und Beamten wird zum Anlass ihrer Pragmatisierung ein Ruhegenussvordienstzeitenbescheid übermittelt, mit dem bestimmte vor der Pragmatisierung liegende Versicherungszeiten bei der Pensionsbemessung Beamtendienstzeiten gleichgestellt werden. Auf diesem Bescheid ist das Datum der Pragmatisierung genauso eingetragen wie die „bedingt“ und „unbedingt“ angerechneten Zeiten vor der Pragmatisierung. Daher bedarf es nur mehr einer Auskunft, ob seit der Pragmatisierung nicht- oder halbanrechenbare Zeiten oder Teilzeiten angefallen sind (z.B. nicht anrechenbarer Karenzurlaub, Halbbeschäftigungszeiten vor dem 1. Juli 1997, Sabbatical).

3) Auskunft über **Kindererziehungszeiten** (Geburtsdaten der vom Pensionsberechtigten überwiegend erzogenen Kinder) bzw. Dienstfreistellungen im Rahmen einer Familienhospizkarenz.

4) Nebengebührenwerte und Beitragsgrundlagen / **(Jahres)Bezugszettel** + Beiblatt

Wird eine Abschätzung der „Nebengebührenezulage“ gewünscht, bedarf es des letztgültigen Summenwerts der Nebengebührenwerte (NGW). Dieser Summenwert wird seit 1999 auf dem Jahreslohnzettel des Finanzministeriums im unteren Textbereich ausgewiesen. Diesem Bezugszettel sind Beiblätter mit den Beitragsgrundlagen und ihren Aufwertungen für die Durchrechnung beigelegt. (im „Serviceportal des Bundes“ abrufbar)

5) Auskünfte über „Aktivzulagen“ / Ruhegenusszulage:

Beamtinnen oder Beamte, die Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage hatten, müssen für die Bemessung der „**Ruhegenusszulage**“ diese Anspruchszeiten aufschlüsseln.

6) Nettorechnung:

Wird eine Nettorechnung gewünscht, sollten Auskünfte über den **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder nennenswerte **Freibeträge** vorhanden sein.

Pensionsanfragen sind eigentlich immer Nettoanfragen, weil man wissen will, ob nach Ruhestandsversetzung der gewohnte Lebensstil aufrechterhalten werden kann. Das ist jedoch eine Frage des Nettohaushaltsbudgets. Dabei sollte man beachten, dass sich im Ruhestand viele Alltagskosten deutlich reduzieren (Fahrtkosten, Fahrzeugerhaltung, Einkäufe, Reisen außerhalb der Saison etc.). Es ist daher neben der pensionsrechtlichen Abschätzung zumindest genauso wichtig, eine Abschätzung der Fixkosten zu treffen. (Sind die Kinder aus dem Haus? Laufen noch Kredite? usw.)

7) Bedienstete die beabsichtigen vor dem 65.Lebensjahr in den Ruhestand zu treten, sollten die Anspruchsfrist für die 40jährige Jubiläumszuwendung erheben, da der Anspruch nach bereits 35 Jahren NUR mit Erreichen des 65.Lebensjahr vorhanden ist. In allen anderen Fällen muss man die vollen 40 Jahre im Aktivstand erreichen.

8) **Bescheid** über die „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“:

Alle Bediensteten, die eine Ruhestandsversetzung nach der „Hacklerregelung“ in Erwägung ziehen, sollten bei ihrer Dienstbehörde einen Bescheid über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit einholen.

9) **Bescheid** über **Schwerarbeitszeiten**

Sollen Zeiten für eine Schwerarbeitspension geltend gemacht werden, so kann ab dem 57. Lebensjahr ein Bescheid darüber verlangt werden.

10) Zur Berechnung von Pensionen NEU (Parallelrechnung) bedarf es eines **Pensionskontoauszugs** (erhältlich beim BVAEB-Pensionservice: Tel.: 0504051-6888 oder e-mail: pensionskonto@bvaeb.sv.at; bzw. elektronisch abrufbar mit Bürgerkarte oder Handysignatur auf www.bvaeb.sv.at).

ANHANG 2

Verwendete ABKÜRZUNGEN

APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG	Beamten dienstrechtsgesetz
BG	Bemessungsgrundlage nach APG
bgGDZ	beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen u. Bergbau
EKUG	Elternkarenzurlaubsgesetz
GG	Gehaltsgesetz
HBG	Höchstbeitragsgrundlage (monatlich)
KEZ	Kindererziehungszeiten
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
mB	maximaler Belastungsfaktor
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NGW	Nebengebührenwerte bis 31.12.1999
ngw	Nebengebührenwerte ab 1.1.2000
NGZlg	Nebengebührensulage
PG	Pensionsgesetz
rgBDZ	ruhegenussfähige Bundesdienstzeit
rgBmG	Ruhegenussbemessungsgrundlage
rgBrG	Ruhegenussberechnungsgrundlage
rgGDZ	ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
rgVDZ	Ruhegenussvordienstzeiten
VKG	Väterkarenzgesetz